

Beitrags- ordnung

TSV Farge-Rekum von 1890 e.V.



Beitrags- ordnung

TSV Farge-Rekum von 1890 e.V.



Die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportvereinigung Farge-Rekum von 1890 e.V. hat am xxx folgende Beitragsordnung beschlossen:

Die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportvereinigung Farge-Rekum von 1890 e.V. hat am 16.10.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der TSV Farge - Rekum von 1890 e.V.

1. Beitragszahlung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise / halbjährlich/ jährlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beitragsarten und Beitragshöhe

Beitragsart		Quartal	1/2jährlich	Jährlich	Bemerkung
Erwachsene	ab 18 Jahre	45,00 €	90,00 €	180,00 €	
Jugendliche	ab 14 Jahre	33,00 €	66,00 €	132,00 €	
Kinder	bis 14 Jahre	30,00 €	60,00 €	120,00 €	
Kinder und Jugendliche	Bremen Pass	45,00 €	90,00 €	180,00 €	inkl. Mehraufwand und Bearbeitung
Sonderbeitrag		36,00 €	72,00 €	144,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende
Paarbeitrag	Partner	69,00 €	138,00 €	276,00 €	Lebensgemeinschaften ohne Kinder
Familienbeitrag	Familien	81,00 €	162,00 €	324,00 €	
Passives Mitglied	Inaktiv	15,00 €	30,00 €	60,00 €	

3. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Für eine Familienmitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, bei gleichzeitiger Anmeldung.

Wird ein Familienmitglied zu einem anderen Zeitpunkt nachträglich angemeldet, wird eine erneute Anmeldegebühr fällig.

Beitragsordnung der TSV Farge - Rekum von 1890 e.V.

1. Beitragszahlung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise / halbjährlich/ jährlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beitragsarten und Beitragshöhe

Beitragsart		Monatl.	Quartal	1/2jährlich	Jährlich	Bemerkung
Erwachsene	ab 18 Jahre	15,00 €	45,00 €	90,00 €	180,00 €	
		17,00 €	51,00 €	102,00 €	204,00 €	
Jugendliche	ab 14 Jahre	11,00 €	33,00 €	66,00 €	132,00 €	
		12,00 €	36,00 €	72,00 €	144,00 €	
Kinder	bis 14 Jahre	10,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €	
		12,00 €	36,00 €	72,00 €	144,00 €	
Sonderbeitrag		12,00 €	36,00 €	72,00 €	144,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende
		14,00 €	38,00 €	74,00 €	148,00 €	
Paarbeitrag	Partner	23,00 €	69,00 €	138,00 €	276,00 €	Lebensgemeinschaften ohne Kinder
		26,00 €	78,00 €	156,00 €	312,00 €	
Familienbeitrag	Familien	27,00 €	81,00 €	162,00 €	324,00 €	
		32,00 €	96,00 €	192,00 €	384,00 €	
Passives Mitglied	Inaktiv	5,00 €	15,00 €	30,00 €	60,00 €	
		6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €	
Zusatzbeiträge Gesundheitssport	Wassergymnastik einzeln Trockengymnastik einzeln Wasser- /Trockengymnastik Kombi				20,00 €	
					25,00 € 15,00 € Neu 30,00 €	
Kursgebühren	Wassergymnastik Trockengymnastik Jumping Fitness Bauch & Rücken Nordic Walking Reha Sport Krebsnachsorge		72,00 €	144,00 €	288,00 €	Nichtmitglieder
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
			60,00 €	120,00 €	240,00 €	
10er Karte	Ausschließlich für den Kurs „Junge Familien in Schwung“	35€ 37€				

Diejenigen, die Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, eine Gebühr für Verwaltungsaufwand in Höhe der Differenz bis zur maximal möglichen monatlichen Höchstsumme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket monatlich zu entrichten.

3. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Für eine Familienmitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, bei gleichzeitiger Anmeldung. Wird ein Familienmitglied zu einem anderen Zeitpunkt nachträglich angemeldet, wird eine erneute Anmeldegebühr fällig.

Für ehrenamtlich Engagierte im Verein sowie ehrenamtliche Angehörige entfällt die Aufnahmegebühr.

4. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum letzten Werktag des vorangegangenen Quartals/Halbjahres / Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Beispiel: Der 31.12.2017 fällt auf einen Sonntag, so wird der Beitrag am letzten Werktag des Jahres (hier der 29.12.2017) im Voraus eingezogen. (Für Quartalszahler vom 01.01.-31.03.2018/ ½ Jahreszahler 01.01.-30.06.2018 / Jahreszahler 01.01.-31.12.2018)

Mitglieder die kein SEPA – Lastschriftmandat erteilen, erhalten eine Rechnung über die fälligen Beiträge. Für jede Rechnung wird ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 1,50 € berechnet.

5. Zahlungsverzug

Zwei Wochen nach Rechnungsausstellung tritt ein Zahlungsverzug ein. Beim SEPA Lastschriftverfahren tritt nach der Rückgabe der Lastschrift der Zahlungsverzug ein. Daraufhin erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen.

Nach der Zahlungserinnerung erfolgen maximal 2 weitere Mahnschreiben mit jeweils einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen.

Jedes Anschreiben wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 1,50 € berechnet, zzgl. evtl. Bankgebühren für Rücklastschriften.

6. Vereinsausschluss

Erfolgt nach dem 2. Mahnschreiben keine Zahlung und ist das Mitglied mit seiner Zahlung den 4. Monat im Rückstand, kann er vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Vereinsausschluss berät der Vereinsrat. Trotz Ausschluss bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Der Vorstand entscheidet, ob diese Forderung ggf. an ein Inkasso weitergeleitet wird oder die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird.

7. Änderungen persönlicher Daten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Adressenänderung oder die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen. Die Gebühren zur Ermittlung dieser Daten, werden unmittelbar zzgl. eines Verwaltungsaufwandes in Höhe von 5,00 € an das Mitglied weiter berechnet.

8. Umlagen / Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 16.10.2021

4. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum letzten Werktag des vorangegangenen Quartals/Halbjahres / Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. **Das SEPA-Lastschriftmandat ist verpflichtend.**

Beispiel: Der 31.12.2017 fällt auf einen Sonntag, so wird der Beitrag am letzten Werktag des Jahres (hier der 29.12.2017) im Voraus eingezogen. (Für Quartalszahler vom 01.01.-31.03.2018/ ½ Jahreszahler 01.01.-30.06.2018 / Jahreszahler 01.01.-31.12.2018)

Mitglieder die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder dieses verweigern, erhalten eine Rechnung über die fälligen Beiträge. Für jede Rechnung wird ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50€ € berechnet. Im Falle einer Mahnung entstehen Kosten für den Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50€.

5. Zahlungsverzug

Zwei Wochen nach Rechnungsausstellung tritt ein Zahlungsverzug ein. Beim SEPA Lastschriftverfahren tritt nach Widerspruch durch den Zahlungspflichtigen durch Rückgabe der Lastschrift der Zahlungsverzug ein. Daraufhin erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen. Nach der Zahlungserinnerung erfolgen maximal 2 weitere Mahnschreiben mit jeweils einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen. Jedes Anschreiben wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50 € berechnet, zzgl. evtl. Bankgebühren für Rücklastschriften. Die letzte Mahnung wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 7,50 € berechnet, da diese per Einwurf - Einschreiben versendet wird.

Ein Mitglied ist bei Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht von seinen Mitgliederpflichten entbunden. Fällige Beiträge und evtl. Gebühren werden trotzdem fällig und entwickeln Rechtswirksamkeit. Durch aktive Rückgabe einer Lastschrift, erfolgt die sofortige Sperre und eine Teilnahme am Spiel- und Sportbetrieb ist untersagt. Bei Zahlungsverzug aufgrund fehlender Kontodeckung wird die Mitgliedschaft auf passiv geändert, die Sperre tritt nach 6 Wochen mit zweiter Mahnung in Kraft. Eine Sperre entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen tritt neben der Sperre eine sofortige Fälligkeit des gesamten Mitgliedsbeitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft in Kraft.

6. Vereinsausschluss

Erfolgt nach dem 2. Mahnschreiben keine Zahlung und ist das Mitglied mit seiner Zahlung den 4. Monat im Rückstand, kann er vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand (§11 Satzung). Legt das Mitglied Widerspruch ein, so berät der Vereinsrat über den Vereinsausschluss. Trotz Ausschluss bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Der Vorstand entscheidet, ob diese Forderung ggf. an ein Inkasso weitergeleitet wird oder die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird.

Im Falle des Vereinsausschlusses werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der satzungsgemäßen Vertragslaufzeit sofort fällig.

7. Änderungen persönlicher Daten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Adressenänderung oder die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen. Die Gebühren zur Ermittlung dieser Daten, werden unmittelbar zzgl. eines Verwaltungsaufwandes in Höhe von 15,00 € an das Mitglied weiter berechnet.

8. Umlagen /Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am xxx